

**Vereinssatzung des
Vereins der Freunde und Förderer
der historischen Feuerwehrtechnik
der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck e. V.**

**§ 1
Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

*Verein der Freunde und Förderer der historischen Feuerwehrtechnik
der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck e. V.*

Folgende erweiterte Namenszusätze können zukünftig verwendet werden:

VFH Kirchheim e.V.

Feuerwehrmuseum Kirchheim unter Teck

2. Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.“
2. Der Verein hat den Zweck die Freiwillige Feuerwehr Kirchheim unter Teck bei der Erfüllung ihrer durch das Feuerwehrgesetz umschriebenen Aufgaben zu unterstützen:
- 2.1 durch Restaurierung, Ersatzteilbeschaffung und Kauf von historischer Feuerwehrtechnik.
- 2.2 durch Erhaltung feuerwehrtechnisches Kulturgut der Nachwelt.
- 2.3 durch Förderung des Interesses an der Technik.
3. Der Verein pflegt außerdem die Verbundenheit der Feuerwehr zu anderen Feuerwehren sowie Gönnern und Freunden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3
Mitglied**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ebenfalls Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Zugehörigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck gebunden.

2. Der Verein unterscheidet folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - 2.1 Ordentliche Mitglieder
sind Angehörige des Vereins über 18 Jahren.
 - 2.2 Jugendliche
sind Vereinsmitglieder im Alter von 14-18 Jahren.
 - 2.3 Kinder
sind die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins.
 - 2.4 Firmen, Vereine, sonstige Körperschaften.
 - 2.5 Mitglieder auf Probe , Mitgliedschaft ohne Beitrag für ein Jahr,
ohne schriftliche Kündigung 3 Monate vor Ende der 1- jährigen Probe-Mitgliedschaft
wird das Probemitglied automatisch ordentliches Mitglied
 - 2.6 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
 - 2.7 Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
 - 2.8 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - 2.9 Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- Anmerkung:
Stichtag der verschiedenen Altersklassen ist stets der 1. 1. des laufenden Jahres.

§ 4

1. Der Satzungszweck wird unter anderem erfüllt:
 - 1.1 durch die Beschaffung von Finanzierungsmitteln und deren Verwendung für die unter § 2 vorstehenden Ziffer 2.1 bis 2.3 genannten Aufgaben durch Spenden, Beiträge sowie durch Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Werbung für den Zweck dienen.
 - 1.2 durch Vornahme der in § 2 vorstehenden Ziffern 2.1 und 2.2 genannten und erforderlichen Handlungen.
 - 1.3 durch Werbung, Weckung und Förderung des Interesses an der Technik sowie Präsentation und Ausstellung der historischen Feuerwehrentechnik bei Veranstaltungen und in einem selbst erstellten und betriebenen Museum.

§ 5

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Jede Art von Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Ableben (Tod)

2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Vorzeitiges Ausscheiden ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig, wenn insbesondere
 - wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte des Vereinsmitgliedes
 - sich das Mitglied unehrenhaft verhalten hat, oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt
 - wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Satzung grob verstoßen wurde.
 - das Mitglied trotz Mahnung nicht spätestens innerhalb des zweiten Kalendervierteljahres den Vereinsbeitrag bezahlt hat.
4. Der Ausschuss beschließt den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ausschuss-Mitglieder.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 8

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen:
 - aus Mitgliedsbeiträgen
 - aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
 - aus Erträgen des Vereinsvermögen
 - aus Geld- und Sachspenden Dritter
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. 3. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßem Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit der Mitglieder, des Vorstands und des Ausschusses ist ehrenamtlich. Auslagen werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erstattet.

§ 10

Der Vorstand besteht aus

- einer Doppelspitze bestehend aus zwei ersten Vorsitzenden
- und einem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt , wobei im Vorstand

2 Personen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck angehören sollten.

Die Vorstandsmitglieder die aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck kommen, werden dem Gesamtausschuß Freiwilligen Feuerwehr mitgeteilt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der ersten Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsitzende die ersten Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung der vom Ausschuss zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Ersten Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung der zweite Vorsitzende beruft und leitet nach gegenseitiger Absprache die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden.

Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.

Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnet diese zusammen mit dem Leiter der Versammlung.

§ 11

Dem Ausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und vier Beisitzer an.

Die Ausschussmitglieder werden der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 3 Jahre gewählt.

Die vier Beisitzer sollen sein:

zwei Vertreter der Industrie, des Handwerks, des Handels oder Bürgerschaft sowie zwei Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck.

Der Ausschuss tritt kurzfristig nach der Mitgliederversammlung zusammen. Weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt.

§ 12

Der Ausschuss steht dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite.

Er beschließt über:

- die Verwaltung des Vermögens
- die Art und Höhe der dem Vorstand zur Verfügung zu stellen den Mittel.
- die Maßnahme, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern.
Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern.
Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden.

§ 13

Der Stadtbrandmeister oder sein Stellvertreter ist zu jeder Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses als Berater einzuladen.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von den 1. oder bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres schriftlich per Brief oder in elektronischer Form z.B. per E-Mail einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Bei der Berufung der Mitglieder Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 15

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt Vorstand, Ausschuss und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss aus seinen Reihen einen Ersatzmann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung wählt das neue Vorstandsmitglied bis zur nächsten regulären Wahl.

Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, sofern es das Interesse des Vereins erfordert, in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 17

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

Satzungsänderung und Auflösung

§ 18

1. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliedern. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Kirchheim unter Teck zu verwenden hat.

§ 19

Der Verein ist errichtet am 10. 10. 1991

Satzungsänderung 20. 11. 1992

Satzungsänderung 20. 4. 2007

Satzungsänderung 07.02. 2020

Satzungsänderung Beschluss 16.02.2024

Beitrittserklärung

Ich beantrage die Mitgliedschaft in

**Verein der Freunde und Förderer der Historischen Feuerwehrtechnik
der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck e.V.**

Postanschrift: Henriettenstraße 84, 73230 Kirchheim unter Teck

Name:

Vorname:

geboren am:

Beruf:

Straße:

Wohnort:

Ort/Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Name/Vorname:

Straße:

Wohnort:

Geburtstag:

E-Mail-Adresse:

Hiermit ermächtige ich den

**Verein der Freunde und Förderer der historischen Feuerwehrtechnik
der Freiwilligen Feuerwehr Kirchheim unter Teck e.V.**

Euro:

in Worten:

Bankleitzahl: Konto-Nr.

Name der Bank:

Ort der Bank:

mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf.

Datum:

Ort:

Unterschrift des Kontoinhabers:

Vereinsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder	39.-- Euro
2. Jugendliche	12.-- Euro
3. Ehepaare	66.-- Euro
4. 1 Elternteil mind.2 Kinder	60.-- Euro
5. Familien	70.-- Euro
6. Firmen	120.-- Euro
7. Vereine	120.-- Euro
8. Körperschaften	120.-- Euro

Das zuständige Finanzamt Kirchheim unter Teck hat dem Verein V.F.H. mit Freistellungsbescheid vom 21. 1. 1992 (Nummer 69042/F35) die Gemeinnützigkeit zuerkannt.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind damit steuerlich abzugsfähig.